

PROJEKTE ZUR FÖRDERUNG VON TOLERANZ UND DEMOKRATIE IM LANDKREIS CHAM

FÖRDERRICHTLINIEN

Grundsatz:

Zur Vorbeugung jeder Form von politischem Extremismus und zur Demokratie-Erziehung gewährt der Landkreis Cham im Rahmen seiner präventiven Jugendhilfeaktivitäten Haushaltsmittel, um Projekte, welche diesem Zweck dienlich sind, zu fördern.

Themenbereiche:

Als förderfähige Aktivitäten gelten Veranstaltungen zu folgenden Themenbereichen: Toleranz, Demokratie, Antisemitismus, politischer Rechts- bzw. Linksextremismus, Informationsveranstaltungen mit Zeitzeugen des Holocaust, Fahrten zu KZ-Gedenkstätten.

Antragsberechtigte:

Kommunen, Schulen, freie Träger der Jugendhilfe, gemeinnützige Vereine, Kirchen und kirchliche Organisationen sowie politische Parteien einschließlich deren Jugendorganisationen.

Umfang der Förderung:

Die maximale Fördersumme je Projekt beträgt 500,-- €

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Posteingangs behandelt. Die Antragsannahme bzw. Förderzusage ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Antragsverfahren:

Anträge sind in schriftlicher Form beim Amt für Jugend und Familie Cham bis spätestens 21 Tage vor Projektbeginn einzureichen. Letztmöglicher Abgabetermin ist der 31. Oktober des laufenden Jahres.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Antragssteller (Name, Anschrift, verantwortlicher Leiter, Erreichbarkeit)
- Inhaltliche Darstellung der Maßnahme und zeitlicher Rahmen
- Beschreibung der Zielgruppe (Förderfähig sind nur Maßnahmen mit mindestens 10 Teilnehmern unter 27 Jahren.)
- Ausgaben und Finanzierungsplan
(Dem Antragssteller obliegt die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung.)
- Bankverbindung (Name und Anschrift des Kontoinhabers, Bank, BLZ und Kontonummer)
- Datum der Antragsstellung und rechtsverbindliche Unterschrift.

Bewertung und Bescheid:

Nach Abschluss der Prüfung erhält der Antragssteller einen Förderbescheid mit Angabe der bewilligten Mittel oder eine schriftliche Ablehnung mit Begründung.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach der fristgerechten und vollständigen Vorlage des Verwendungsnachweises.

Verwendungsnachweis:

Folgende Unterlagen sind spätestens 14 Tage nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen:

- Teilnehmerliste
(mit Name, Vorname, Alter, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmer und Leiter)
- Ausgabenbelege
(Die Belege müssen eindeutig der Maßnahme zugeordnet werden können.)
- Aktualisiertes Programm mit Begründung
(falls vom geplanten Ablauf abgewichen wurde)
- Aktualisierte Abrechnung mit Begründung
(falls von den geplanten Ausgaben bzw. Einnahmen abgewichen wurde)
- Pressebericht (falls vorhanden)

Letztmöglicher Abgabetermin ist der 6. Dezember des laufenden Jahres.

Versäumnisse in Bezug auf den Verwendungsnachweis sowie falsche oder unvollständige Angaben können zum Widerruf der Bewilligung führen.

Schlussbestimmungen:

Die Entscheidung über die Förderung obliegt dem Amt für Jugend und Familie.

Die Zuschussrichtlinien treten zum 01.01.2011 in Kraft.

Cham, den

Franz Löffler
Landrat